



# Satzung

Alle, in diesem Dokument genannten Personen, können sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts sein.

# **DCM Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Dance Club Markdorf (DCM) e.V.
2. Der Verein wurde am 29. Oktober 1995 gegründet.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 88677 Markdorf und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Überlingen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
6. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen, weltanschaulichen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat den Zweck, den Amateurtanzsport unter Wahrung seines ideellen Charakters zu pflegen und zu fördern, und zwar insbesondere durch:
  - a) Die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports als Breitensport für Menschen jeden Alters,
  - b) die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb,
  - c) die tanzsportliche Ausbildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen.
2. Zur Verwirklichung seiner Ziele ist der Verein Mitglied der Verbände:
  - a) Deutscher Tanzsportverband e. V. (DTV)
  - b) Württembergischer Landessportverband e.V. (WLSB)
  - c) Badischer Sportbund e. V. (BSB)
  - d) Tanzsportverband Baden-Württemberg e. V. (TBW)
  - e) Bundesverband für Country & Westerntanz Deutschland e.V. (BfCW)
  - f) Baden-Württembergischer Landesverband Country Westerntanz e.V. (BWLCW)
  - g) Die Mitgliedschaft in anderen Verbänden wird angestrebt, falls die Ziele des Vereins dies sinnvoll erscheinen lassen. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Vereine als für sich verbindlich an.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Lehrgangskosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwändungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Das Präsidium kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag von beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
6. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters).
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.
4. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze von einem Jahresbeitrag besteht.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Tod. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum bestätigten Austrittsdatum zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Präsidiums erfolgen. Er ist frühestens sechs Monate nach Eintritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Präsidiums in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Präsidiums anwesend sein müssen.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehören u.a. Verfehlungen in Umgang und Betreuung minderjähriger Mitglieder des Vereins und Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Präsidium zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

## § 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung

- das Präsidium
- der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

2. Die Vereins- und Organämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

### § 9 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. § 9 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die endgültige Tagesordnung und die Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung per E-Mail oder im internen Bereich der Internetseite des Vereins den Mitgliedern mitgeteilt.
2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder Kassenwart, geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von 10 % der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Präsidium beantragen. Ferner kann das Präsidium jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das Präsidium muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 entsprechend.

#### § 10. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Präsidiums
- d) Wahl des Präsidiums; der Jugendleiter wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung gewählt
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Ausübung von Vereinsämtern nach § 3 Nr. 26 a EStG
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- i) Verabschiedung von Vereinsordnungen:
  - Beitragsordnung gem. § 5 Abs. 1Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- j) Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen (Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung)
- k) Bestätigung der Jugendordnung.

#### § 11 Das Präsidium

1. Das Vereinspräsidium führt die Vereinsgeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Das Präsidium des Vereins besteht aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem Vizepräsidenten
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Sportwart
  - f) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
  - g) dem Festwart
  - h) dem Jugendwart
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von 10 % der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

4. Das Amt des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Kassiers muss mit je einer Person besetzt werden. Können eines oder mehrere der in Abs. 2d bis 2g genannten Ämter von der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, so ist das Präsidium berechtigt, die vakante Position aus den Reihen des Präsidiums oder mit einem anderen stimmberechtigten Mitglied bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Ein Präsidiumsmitglied darf jedoch nicht mehr als zwei Ämter gleichzeitig bekleiden.
5. Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Vereins. Jeder von beiden kann den Verein nach außen allein vertreten.
6. Das Vereinspräsidium tagt bei Bedarf, wenigstens einmal in jedem Vierteljahr. Es wird durch den Präsidenten, vertretungsweise durch den Vizepräsidenten, einberufen und geleitet. Es ist ferner auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Jedes Präsidiumsmitglied kann Arbeitspunkte zur Tagesordnung beitragen. Die Reihenfolge in der Tagesordnung legt der Sitzungsleiter fest. Über jede Präsidiumssitzung muss ein vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll geführt werden, in dem die Tagesordnung inhaltlich, Beschlüsse wörtlich, festgehalten werden.
7. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Bei zweimaliger Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
8. Das Präsidium kann geeignet erscheinende Vereinsmitglieder zeitweilig oder dauernd zur Beratung bzw. Unterstützung hinzuziehen.
9. Bei allen die Jugendarbeit betreffenden Fragen soll außer dem Jugendwart auch der Jugendsprecher zur Präsidiumssitzung eingeladen werden.
10. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Präsidiumsmitglied aus, so kann seine Position entsprechend Abs. 4 kommissarisch besetzt werden. Bei Ausscheiden des Präsidenten oder Vizepräsidenten ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um die freigewordene Position für den Rest der regulären Amtszeit neu zu besetzen.
11. Das Präsidium kann zur Erledigung der Vereinsgeschäfte Beschlüsse, Geschäfts-, Jugend-, Hausordnungen, etc. erlassen.



Die Satzung des Vereins sowie die für den Verein verbindlichen Satzungen und Ordnungen sind jedoch immer vorrangig.

12. Die Gründung von Gruppen sowie ihre Auflösung oder Zusammenlegung wird vom Präsidenten beschlossen.

### § 12 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahre sowie ihre gewählten Vertreter an.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat.
3. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

### § 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Präsidium und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Präsidiums im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

### § 14 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## § 15 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete angemessene technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

## § 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins, nach Bezahlung der Verbindlichkeiten, mit Zustimmung des Finanzamtes, an den Tanzsportverband Baden-Württemberg e. V. in Stuttgart, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Amateurtanzsports zu verwenden hat.

## § 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im

Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der inhaltlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die der Verein mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

#### § 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 27.3.2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.